



Militärschiessverein Benken ZH

Statuten

vom 21. August 1998

Militärschiessverein Benken ZH

Statuten

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform für beide Geschlechter !

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Militärschiessverein Benken, gegründet im Jahre 1865 mit Sitz in Benken (ZH), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des Nachwuchses und des sportlichen Schiessens, sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Schützenverein (SSV), dem Zürcher Kantonschützenverband (ZKSV), dem Bezirksschützenverein Andelfingen (BSVA) und dem Kreisschiessverein Cholfirst an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Eintritt * **Art. 3**
Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4
Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5
Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Ausschluss **Art. 6**
Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Austritt **Art. 7**
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss oder Ableben erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Jahresbeiträge **Art. 8**
Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Passivmitglieder **Art. 9**
Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder **Art. 10**
Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
b) Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art. 11
Die Organe des Vereins sind:
a) Vereinsversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

Vereins-
versammlung

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell und Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes / Jahres-Vereinsmeisterschaft
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich und Kreisdelegierter,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Vereinsversammlung müssen mindestens innert 5 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13

Amts-dauer

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und der Fähnrich werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister (Vizepräsident) und Munitionsverwalter sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Obliegenheiten

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.— pro Vereinsjahr.

Art. 15

Die Aufgabenteilungen durch den Vorstand sind wie folgt :

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung den Jahresbericht. Mit dem Schützenmeister oder Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Aktuar

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Schützenmeister (Vizepräsident) Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Er vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

Jungschützenleiter Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er koordiniert die Nachwuchsförderung.

Munitionsverwalter Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Fähnrich Der Fähnrich oder dessen Stellvertreter ist für die Fahne und deren Zubehör verantwortlich.

Art. 16

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 18

Revisoren Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 19

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 20

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 21

Austretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Rechnungsjahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

Art. 23

Statutenrevision Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 24

Vereinsauflösung Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Allfälliges, überbleibendes Vereinseigentum ist der Politischen Gemeinde Benken zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereins in Benken, der Mitglied des Kantonal-schützenverbandes Zürich ist.

Art. 25

- * Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverein Andelfingen und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 6. März 1965 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Benken (ZH), den 21. August 1998

Militärschiessverein Benken (ZH)
Der Präsident: Theodor Meister
Der Aktuar: Peter Strasser

Genehmigt durch den Bezirksschützenverein Andelfingen

Ort: Thalheim, den 4. November 1998

Der Präsident: G. Gutknecht
Der Aktuar: U. Stähli

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Zürich

Zürich, den 17. Februar 1999

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich
Kontroll- und Schiesswesen
Fritz Zollinger